

Das neue kantonale Datenschutzgesetz

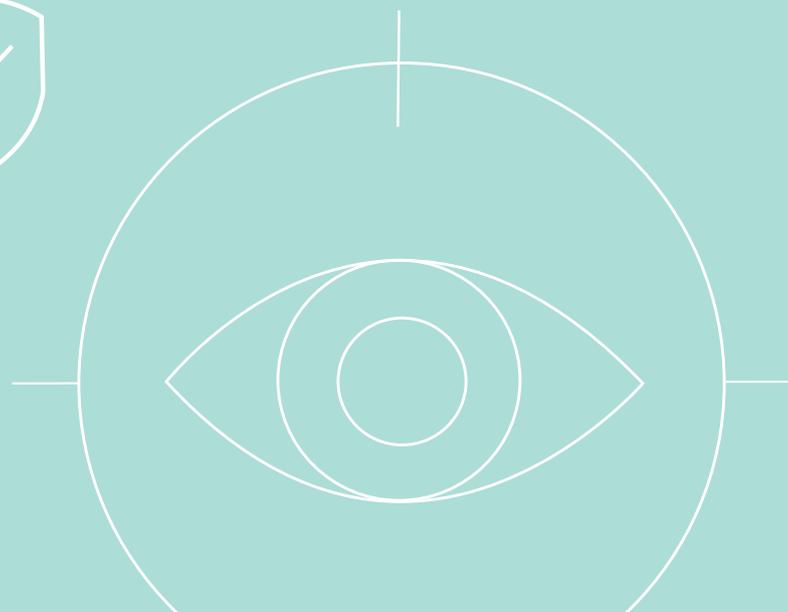
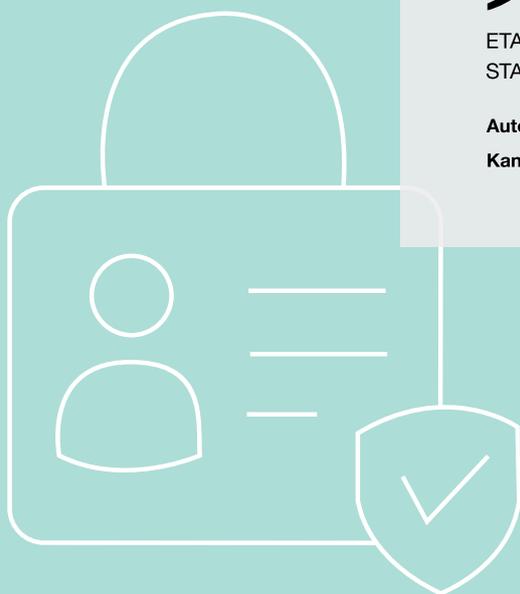
—

2023



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Autorité cantonale de la transparence, de la protection des données et de la médiation ATPrDM
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation ÖDSMB



Das neue kantonale Datenschutzgesetz

Mit diesem Gesetz wird die Privatsphäre geschützt, die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gestärkt sowie die Transparenz ausgebaut.

Die wesentlichen Erneuerungen in drei Bereichen:



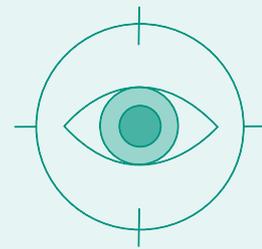
01

**Verstärkung
der Rechte**



02

**Mehr
Datensicherheit**



03

**Stärkung der Rolle
der Aufsichtsbehörde**

Dieses Gesetz gilt für:

- ✓ die kantonale Verwaltung
- ✓ die Gemeinden
- ✓ weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts
- ✓ Privatpersonen, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen

Dieses Gesetz gilt nicht für:

- ✗ Privatpersonen - in diesen Fällen gilt das Bundesgesetz über den Datenschutz

Die Mitarbeitenden müssen die neuen Regeln einhalten und sie in ihrem Berufsalltag anwenden.

Das neue Datenschutzgesetz des Kantons Freiburg (nDSG) lehnt sich stark an das neue Bundesgesetz über den Datenschutz an.

Es tritt voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft.

01 Verstärkung der Rechte



Recht auf Sperrung oder Widerspruchsrecht

Jede Person kann sich präventiv gegen die Weitergabe bestimmter Daten an Dritte wehren, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgesehen oder es besteht ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse an der Weitergabe der betreffenden Daten.



Recht auf vorübergehende Einschränkung der Datenverarbeitung

Jede Person kann die Verwendung ihrer Daten vorübergehend einfrieren, während die Daten weiterhin gespeichert werden können.



Recht auf Übertragbarkeit seiner Daten

In bestimmten Fällen kann die betroffene Person die Herausgabe oder die Übertragung ihrer Daten, die automatisch verarbeitet werden, verlangen.



Informationspflicht über die Erhebung von personenbezogenen Daten und damit mehr Transparenz.

02 Mehr Datensicherheit



«Privacy by Design»-Prinzip

Entwickler und Entwicklerinnen müssen den Schutz und die Achtung der Privatsphäre der Nutzer und Nutzerinnen in die Struktur des Produkts oder der Dienstleistung integrieren.



«Privacy by Default»-Prinzip

Alle Software, Hardware und Dienste müssen so konfiguriert sein, dass sie Daten schützen und die Privatsphäre der Nutzer respektieren.



Datenschutzfolgenabschätzung

Sie muss durchgeführt werden, wenn eine neue Datenverarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten mit sich bringt. Diese wird das Risiko von Cyberangriffen verringern.



Verpflichtung, Massnahmen zur Behebung der Verletzung der Datensicherheit zu ergreifen.

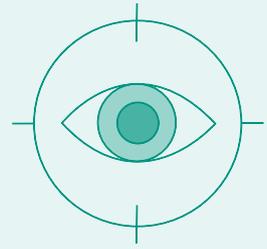


Meldepflicht von Datenverletzungen.



Ansprechpersonen für den Datenschutz

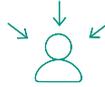
03 Stärkung der Rolle der Aufsichtsbehörde



Empfehlungsbefugnis wird nun der kantonalen Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz zugewiesen.



Entscheidungsbefugnis wird der kantonalen Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission übertragen.



Zusammenlegung der Funktionen der Öffentlichkeitsbeauftragten und der Datenschutzbeauftragten bei ein und derselben Person.

**Kantonale Behörde für Öffentlichkeit,
Datenschutz und Mediation**

Rue des Chanoines 2, 1700 Freiburg
T +41 26 322 50 08

www.fr.ch/oedsmb

November 2023

